



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 24.09.2012

2012/247
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	25.10.2012	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der Straße "Auf der Flur" (zwischen Becklemer Straße und westlicher Grenze des Bebauungsplanes Nr. 118) gemäß § 6 StrWG NRW

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1995 (GV.NRW.S.1028) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der Straße

Auf der Flur
(zwischen Becklemer Straße und westlicher Grenze
des Bebauungsplanes Nr. 118)
Gemarkung Henrichenburg, Flur 3, Flurstücke 79 (teilweise),
338, 339, 332, 467

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

W e r n e r
Vorstand EUV

Sachverhalt

Der Endausbau der Straße „Auf der Flur“ zwischen Becklemer Straße und westlicher Grenze des Bebauungsplanes Nr. 118 ist erfolgt. Der Straßenabschnitt ist somit endgültig hergestellt. Vor der Eingemeindung der Gemeinde Henrichenburg lautete der Straßenname „Kreuzstraße“.

Die Straße „Auf der Flur“ zwischen der Suderwicher Straße und der Becklemer Straße wurde bereits gewidmet. Der Straßenabschnitt westlich der Becklemer Straße ist noch nicht gewidmet.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsfläche und trägt die Straßenbaulast.

Die Straße hat die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße in Form einer Anliegerstraße.

Die Voraussetzungen für die Widmung der Straße sind gegeben. Die Straße „Auf der Flur“ zwischen Becklemer Straße und westlicher Grenze des Bebauungsplanes Nr. 118 ist zu widmen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.